

**Bekanntmachung**

betreffend

**Ausgabe von Pferdefutter.**

Gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1917  
betreffend Ausgabe von Futtermittelkarten wird bestimmt:

§ 1.

Für die drei Wochen vom 21. Oktober bis 10. November  
1918 darf bezogen und abgegeben werden:

**I. An Hafer:**

- a) auf jeden Haferabschnitt der Allgemeinen Futtermittelkarte für Pferde (blaue Karte) 2½ Pfund;
- b) auf jeden Haferabschnitt der Futtermittelkarte für Pferde in Brennereien und Brauereien (rosine Karte) je 2½ Pfund für den Tag (oder 5 Pfund Einheitsfutter);
- c) auf den Haferabschnitt der Futtermittelkarte für Ponys (gelbe Karte) kein Hafer.

**II. An Weisfutter:**

1. Auf den Weisfutterabschnitt der Allgemeinen Futtermittelkarte für Pferde (blaue Karte) und Futtermittelkarte für Pferde in landwirtschaftlichen Betrieben (rosa Karte) je 7½ Pfund für den Tag.  
Pferdehalter, die außer Hafer auch Weisfutter beziehen wollen, haben keinen Anspruch auf gesonderte Lieferung des Hafers und des Weisfutters. Die Futtermittelhändler sind vielmehr berechtigt, statt des Hafers und des Weisfutters 10 Pfund Einheitsfutter für den Tag abzugeben;
2. Auf den Haferabschnitt der Futtermittelkarte für Ponys (gelbe Karte) 7 Pfund Einheitsfutter für den Tag.

**III. An Heu und Säffel aus den Beständen des Kriegsverorgungsamts:**

auf die Säffel- und Haferabschnitte der Futtermittelkarten für die Woche je 30 Pfund Heu bzw. 40 Pfund Säffel.  
Es wird darauf hingewiesen, daß vielleicht nicht alle Futtermittelhändler in der Lage sein werden, aus den Beständen des Kriegsverorgungsamts Säffel in dieser Menge zur Verteilung zu bringen.

§ 2.

Auf die mit Kraftstroh bezeichneten Abschnitte 76 bis 78 dürfen für die Zeit vom 21. Oktober bis 10. November 1918 insgesamt 60 Pfund Kraftstroh abgegeben und entnommen werden.

§ 3.

Auf die mit 4, 5 und 6 bezeichneten Abschnitte der Futtermittelkarte dürfen, soweit vorrätig, für die Zeit vom 21. Oktober bis 10. November 1918 insgesamt 100 Pfund Futterbrot abgegeben und entnommen werden.

§ 4.

Auf die Futtermittelzulagekarten gelangt auf den für die Zeit vom 21. Oktober bis 10. November 1918 alltägigen Abschnitt eine Menge von 80 Pfund Zulagefutter zur Verteilung.

§ 5.

Für Luxuspferde darf keinerlei Futter bezogen und abgegeben werden.

§ 6.

Die abgetrennten Abschnitte der Futtermittelkarten sind spätestens am 14. November 1918 gemäß § 8 der Verordnung vom 16. Oktober 1917 dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamt einzureichen.

H a m b u r g, den 17. Oktober 1918.

**Hamburgisches Kriegsverorgungsamt**